



Absenzenordnung des Kindergartens und der Primarschule Liesberg

Die Schulleitung Kindergarten und Primarschule Liesberg, gestützt auf §§ 69 und 82 des Bildungsgesetzes vom 28.02.2019 sowie auf §§ 6 und 55 der Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule, beschliesst:

Geltungsbereich

Die Absenzenordnung regelt Absenzen und Beurlaubungen im Kindergarten und in der Primarschule.

Zweck

Die Absenzenordnung stellt eine einheitliche Praxis an der Schule sicher.

Grundsatz

¹ Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit vom Kindergarten und der Schule.

² Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumen des Unterrichts ohne erbrachte Entschuldigung.

Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers;
- höhere Gewalt, insbesondere Witterungs- und Strassenverhältnisse, die den Schulbesuch verunmöglichen;
- Tod oder Hochzeit von engsten Familienangehörigen oder Bezugspersonen.

Meldung der Absenz

¹ Krankheit: Kranke Schülerinnen und Schüler müssen vor Unterrichtsbeginn abgemeldet werden. Die Klassenlehrperson teilt den Eltern mit, über welches Medium (Tel., SMS, Mail; ...) die Abmeldung erfolgen soll.

² Arztbesuche und Therapien: Arztbesuche und Therapien sollen wenn möglich in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden. Fällt ein Arztbesuch oder eine Therapie dennoch in die Unterrichtszeit, ist die Lehrperson frühzeitig zu informieren.

³ Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als einer Woche kann die Lehrperson ein ärztliches Zeugnis verlangen.

⁴ Unentschuldigte Absenzen oder nicht akzeptierte Entschuldigungen meldet die Lehrperson der Schulleitung.

Jokertage

¹ Die Schüler/innen haben Anspruch auf 2 Jokertage pro Schuljahr, wobei Halbtage auch als ganze Tage gelten.

² Gesuche um Jokertage werden in der Regel 7 Tage im Voraus via Formular (Kontaktheft) schriftlich an die Klassenlehrperson eingereicht.

³ Der verpasste Schulstoff muss in Absprache mit den Lehrkräften umgehend aufgearbeitet werden.

⁴ Nicht bezogene Jokertage verfallen nach Ablauf des Schuljahres.

⁵ Die Schulleitung kann anordnen, dass bei besonderen Schulanlässen wie Besuchstagen, Sporttagen, Exkursionen, Schulreisen und bei Prüfungen keine Jokertage bezogen werden dürfen. Während des Skilagers und der Projektwoche ist es generell untersagt, Jokertage einzulösen.

⁶ Die Klassenlehrperson bewilligt die Jokertage und führt die Kontrolle.

Urlaub innerhalb der regulären Schulzeit

¹ Urlaubsgesuche sind aus folgenden Gründen zu stellen:

^{1a} **Ferien- und Ferienverlängerungsgesuche** während der regulären Primarschulzeit (1. Kindergartenjahr bis Ende 6. Klasse) werden für gesamthaft maximal 20 Schultage bewilligt.

^{1b} **Andere Gründe für Beurlaubungen** während der Unterrichtszeit

- Teilnahme an wichtigen Familienereignissen: Hochzeiten nahe stehender Personen, Jubiläen, Familienzusammenkünfte
- Teilnahme an bedeutungsvollen kulturellen Anlässen
- Aktive Teilnahme an wichtigen Sportveranstaltungen und an Meisterschaften

² Alle Urlaube sind mit dem Formular Urlaubsgesuch frühzeitig zu beantragen. Das Formular ist bei der Klassenlehrperson oder im Internet unter <http://www.schule-liesberg.ch> erhältlich. Das Urlaubsgesuch ist der Klassenlehrperson abzugeben. Diese bearbeitet das Gesuch selbst oder leitet es an die Schulleitung weiter. Bei Urlaubsgesuchen von mehr als zwei Wochen entscheidet der Schulrat auf Antrag der Schulleitung.

³ Bewilligungsverfahren:

| Bewilligungsinstanz | Eingabefristen |
|--|-------------------------------------|
| <u>Die Lehrperson bewilligt:</u> - Urlaube bis zu einem Tag | mindestens 2 Tage im Voraus |
| <u>Die Schulleitung bewilligt:</u> - Urlaube bis zu zwei Wochen - Ferien- und Wochenendverlängerungen (Freitag und Montag) | mindestens 14 Tage im Voraus |
| <u>Der Schulrat bewilligt:</u> - Urlaube von mehr als zwei Wochen | mindestens 1 Monat im Voraus |

⁴ Während des Skilagers wird kein Urlaub bewilligt.

Sanktionen

Unentschuldigte Absenzen können mit folgenden Massnahmen geahndet werden:

Der Schulrat kann auf Meldung der Schulleitung die Erziehungsberechtigten, die ihren Pflichten gegenüber der Schule nicht nachkommen, gemäss dem Bildungsgesetz, §69, Absatz 2, ermahnen oder mit Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestrafen.

Inkrafttreten

- Der Schulrat und der Lehrerinnenkonvent haben der Absenzenordnung am 21.06.2018 und am 06.08.2018 zugestimmt. Sie tritt ab 13.08.2018 in Kraft.
- Der Schulrat hat den Änderungen der Absenzenordnung am 26.01.2021 zugestimmt. Sie tritt ab sofort in Kraft.